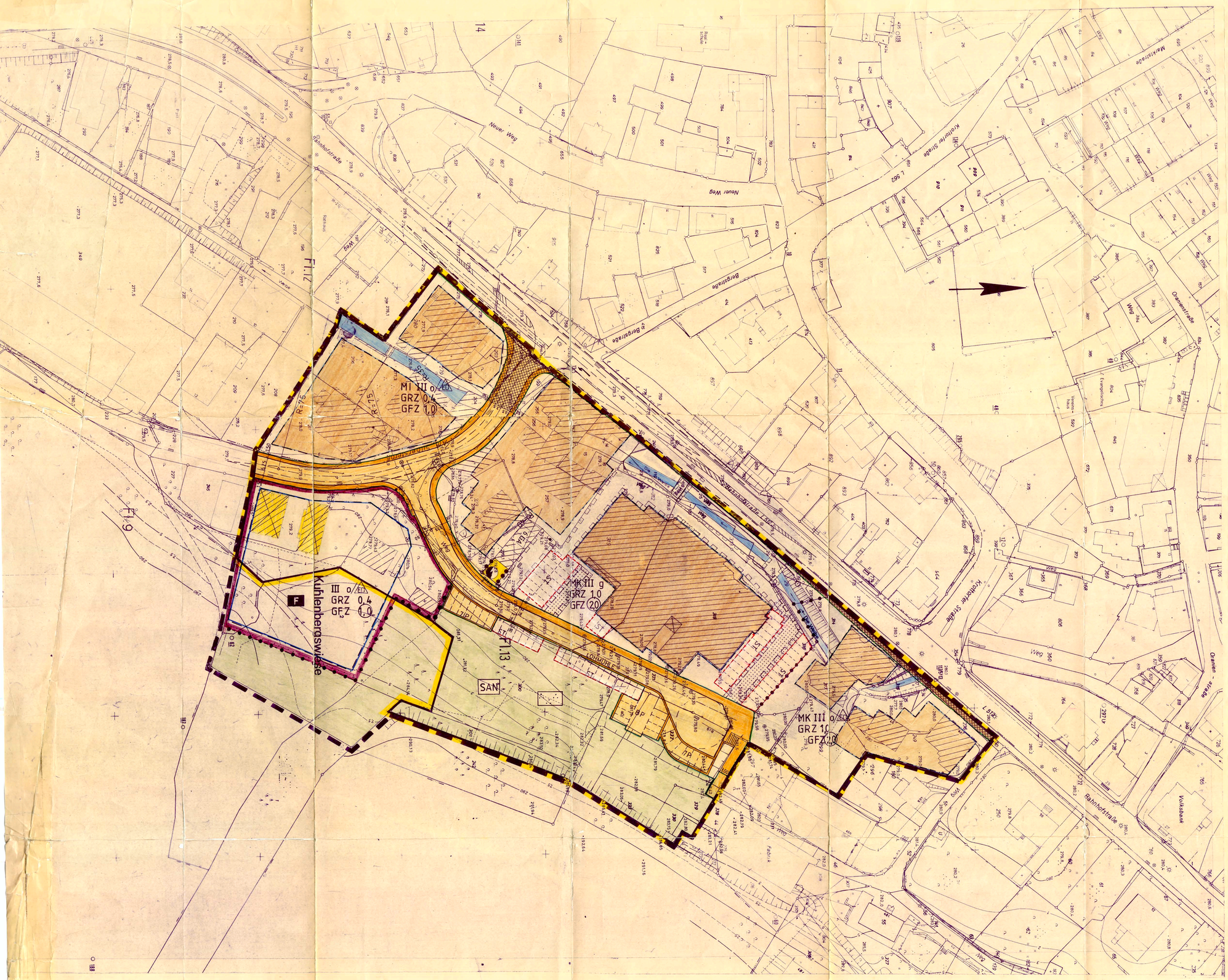
BEBAUUNGSPLAN DER STADT FREUDENBERG
„NEUFASSUNG – STADTMITTE I,E"



Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am 01.12.1983 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 15.01.1985

gez. Hermann Vomhof

Bürgermeister L.S.

Den Bürgern wurden gemäß § 2a Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 09.04.1984 bis 13.04.1984 öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 15.01.1985

Der Stadtdirektor

I.V.

gez. Kerstin L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 28.06.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 15.01.1985

gez. Hermann Vomhof

Bürgermeister L.S.

Den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 30.07.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 13.08.1984 bis 14.09.1984 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 17.01.1984

Der Stadtdirektor

I.V.

gez. Kerstin L.S.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stand der Planungsgrundlage: August 1981

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt

L.S. I.A.
gez. Kehl

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2a BBauG

Die Bekanntmachung gemäß § 2 I BBauG erfolgte am 19.01.1984

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2a II BBauG erfolgte am 29.03.1984

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 2a VI BBauG erfolgte am 30.07.1984

Freudenberg, den 15.01.1985 Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 31.10.1985 Az.: 35.2.1 - 24-85 genehmigt worden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Gerhards L.S.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am 28.12.1985

Freudenberg, den 13.1.1986

gez. Hermann Vomhof

Bürgermeister L.S.

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 22.11.1984 ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 2a Abs. 7 beschlossen.

Freudenberg, den 15.01.1985

gez. Hermann Vomhof

Bürgermeister

Im eingeschränkten Beteiligungsverfahren wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht

Freudenberg, den 15.01.1985
Der Stadtdirektor

L.S.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BBauG) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 7 März 1985 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Die gegebenen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen

MI Mischgebiete gemäß § 6 Bau NVO

zulässig sind nur:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen sind nicht zugelassen

MK Kerngebiet gemäß § 7 Bau NVO

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. sonstige Wohnungen ab dem 2. Obergeschoß einschließlich

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Tankstellen, die nicht unter o. a. Nr. 5 fallen
2. Wohnungen, die nicht unter o. a. Nrn. 6 und 7 fallen

MI | MK überbaubare Grundstücksflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

z.B. 0,4 Grundflächenzahl gem. § 19 Bau NVO

z.B. (1,0) Geschoßflächen gem. § 20 Bau NVO

o/ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g geschlossene Bauweise

Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

F Feuerwehr

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG:
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn mit Höhenpunkt
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Böschung
- P öffentliche Parkfläche

Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten

Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung:

Elektrizität - Umformerstation

private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit der Zweckbestimmung:

parkähnliche Durchgrünung

E. Kenntlichmachung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 StBauFG

zu beseitigende Gebäude

SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes gem. § 10 Abs 1 und 2 StBauFG

weitere Festsetzungen zu A. nach § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen

mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen ohne Satzungscharakter

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie

planfestgestellte Flächen des Bahnhofstraßenausbaues (S 27) laut Planfeststellungsbeschluß vom 14.11.1983

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Gewässer (Weibach)

vorhandene Gebäude

Höhenschichtlinie

z.B. • 281,90 Höhenpunkt über NN

vorhandene Parzellengrenze mit Grenzsteinen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Böschung

Stützmauer

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Hermann Vomhof Bürgermeister — gez. Karin Schnell-Neidhöfer L.S. Ratsmitglied — gez. W. Klaas Schriftführer

* berichtigt gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31.10.1985 Az.: 35.2.1-24-85 und Beitrittsbeschluss des Rates vom 28.11.1985.

Freudenberg, den 17.12.1985
Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Kerstin
(Stadtrat) L.S.

STADT FREUDENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 43a
„NEUFASSUNG - STADTMITTE I,E"